

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 89 (1963)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Contra-Schmerz
gegen

Kopfschmerzen
Monatsschmerzen
Migräne
Rheumatismus



HOTEL EUROPE
Barvi

Das erstklassige Haus

In Sonne und Schnee für Sport, Ruhe und Erholung. Unterhaltung. Orchester. Zentrale Lage. Januar und März besonders günstige Pauschalpreise von Fr. 35.— bis 50.—.

Tel. (083) 3 59 21 Dir. A. Flühler
Telex 5 31 11



....für meinen Harem
noch eine....*

* diskrete Dinge nur auf **HERMES**

Der Schuß ist draußen,

der Stein kommt ins Rollen, es gibt nur noch ein Tagesgespräch: der Ausverkauf hat begonnen, der lang erwartete Ausverkauf, wo auch Orientteppiche zu ganz unerhört reduzierten Preisen erhältlich sind und wo Vidal an der Bahnhofstraße 31 in Zürich, ein Teppichlager von mehreren tausend Stück zu Preisen, die weit unter den normalen liegen, zu Ihrer Verfügung hält.

ERSCHIENEN

ist das beliebte Lotterie-Büchlein mit den besten Zeichnungen und Versen aus dem Jahre 1982.

GRATIS

durch Tel. 051 / 23 76 70, oder im Laden an der Nüscherstrasse 45, Zürich 1, zu beziehen.

Interkantonale Landes-Lotterie

das so völlig von ihnen abhängt, und fast immer kam zum Schluß die bange Frage: «Was wird aus ihm, wer wird es so liebhaben, wenn ich nicht mehr da bin?»

Wenn nur diese Mütter die Zuversicht haben könnten, daß ihr Kind, das dann längst keines mehr ist, weiterhin Liebe und Pflege erfährt! Es sind zwar, und das darf man ruhig einmal sagen, noch lange nicht alle öffentlichen Institutionen so «kalt und unpersönlich», wie oft behauptet wird, aber die Mutter können sie natürlich nicht ersetzen.

Vielleicht hätte die Freigesprochene von Lüttich auch später die fast übermenschliche Güte und Aufopferungsbereitschaft nicht eingebracht, die meine Einsenderinnen mit solcher Selbstverständlichkeit an den Tag legen. Vielleicht wäre sie aber, nach Ueberwindung des momentanen Verwirrungs Zustandes, doch noch eine liebevolle Mutter geworden.

Aber die Tat war geschehen, und die Täterin stand vor Gericht.

«Man sollte das Weib hängen» schrieb mir ein Einsender. Stattdessen sprach man sie frei.

Es ist richtig, wenn behauptet wird, ein solcher Freispruch sei in einem Rechtsstaate nicht tragbar. Es wäre besser gewesen, den Schuldspruch zu fällen. Die Strafe hätte dann, wie es viele Zeitungen betonten, als durch die Untersuchungshaft getilgt erklärt werden können.

Dies ist juristisch wichtig, kommt aber im Effekt auf dasselbe heraus. Daß der Fall, wie nun mancherorts behauptet wird, «Schule machen wird», ist kaum zu befürchten. Eine Jury schafft keine Präjudizien, auf die man sich stützen könnte. Und ein Freispruch wirkt auf andersgerichtete Individuen ebensowenig ermutigend, wie die Todesstrafe in den Ländern, die sie haben, je abschreckend gewirkt hat.

Frau Vandeput ist frei, – wenn sie frei ist.

Man erinnert sich wohl da und dort noch an den Fall der Frau Chevalier, die ihren Mann, den Bürgermeister von Lyon, aus – begründeter – Eifersucht erschoss. Sie wurde freigesprochen und sie freute sich zunächst begreiflicherweise darüber. Erst nach einer Weile las ich in einer französischen Zeitung etwas, das viel weniger Sensation erregte, als der Prozeß: daß sich nämlich die Frau freiwillig in die Hölle von Cayenne begab, um dort unter den allermassivsten Rechtsbrechern ihren ursprünglichen Beruf als Krankenschwester auszuüben.

«So ein Weib hat kein Gewissen» behauptete jemand mir gegenüber im Falle von Lüttich.



Ich weiß nicht, ob das so feststeht. Man kann die Hölle von Cayenne im eigenen Hause haben, und im eigenen Herzen.

Bethli

Darf ich fragen?

Ungarische Ehemänner brauchen ihren Frauen zu Weihnachten keine Geschenke zu kaufen, da sie ausgeliehen werden können. «Nepszava» berichtet über diesen Dienst einer großen staatlichen Firma.

Darf ich fragen, wer hier ausgeliehen werden kann? Syntaktisch eher die Männer, dem Sinn nach wohl die Frauen, sicher nicht die Geschenke.

Mit freundlichen Grüßen Sandro
Vielleicht doch die Geschenke, Sandro.
Kaufen kann sie wohl doch keiner. B.

In Sachen Mundart

Die Einsenderin aus dem Sanktgallischen, welche behauptet, daß dort «schmecken» und «riechen» ge-

nau im selben Sinne angewandt würden, wie im Hochdeutschen, kann unmöglich eine gebürtige St. Gallerin sein, denn «riechen» existiert im St. Galler Dialekt überhaupt nicht, sondern nur «schmegge».

Es ist leider so, daß die Mundarten immer mehr verwässert werden.

JAG

Also doch! B.

Liebes Bethli!

In einer ostschweizerischen Kantons-hauptstadt veranstaltete die evangelische Kirchenvorsteherschaft einen Frauenabend, an dem eine Frau Pfarrer von der Kanzel herab einen Vortrag hielt über «Begegnungen von Frau zu Frau». Anderntags stand in unserer größten Tageszeitung in einem Kommentar zu diesem Vortrag folgender Satz, von dem ich annehme, daß er Dein Herz höher schlagen läßt: «Den Nebel-spalter gleich neben die Bibel zu stellen geht doch wohl etwas weit,

